

3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West, im Stadtteil Gievenbeck, im Bereich „Gewerbegebiet südlich Steinfurter Straße (L 510) / östlich BAB A1“

Zur erneuten öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs der 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster für den Bereich Gewerbegebiet südlich Steinfurter Straße (L 510) / östlich BAB A1 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Bezirksregierung Münster – Bezirksplanungsbehörde (Dez. 62) erklärt, dass sie mit Schreiben vom 20.12.2006 den beabsichtigten Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A1 – die so auch in die Begründung zur 3. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans übernommen worden sind – landesplanerisch zugestimmt hat.

Die Bezirksplanungsbehörde verweist im Hinblick auf die Darstellung im Flächennutzungsplan auf die Formulierungen unter Punkt 4.2.2 des Einzelhandelserlasses NRW und empfiehlt darüber hinaus, die Darstellung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauNVO neben der erforderlichen Zweckbestimmung (in der vorliegenden Planung Sondergebiet - Zweckbestimmung Fachmarkt) um die maximal zulässige Verkaufsfläche und die spezifische Zweckbestimmung (z.B. Möbelmärkte) zu ergänzen.

Stellungnahme der Verwaltung

Vom Dezernat 62 der Bezirksregierung Münster wurden entsprechende Forderungen bereits früher im Rahmen von einzelnen Änderungen des Flächennutzungsplans vorgebracht (vgl. z. B. 120. Änderung des Flächennutzungsplanes 2002). Die Stadt Münster hat bisher im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans in der jeweiligen Begründung die konkrete, städtebaulich beabsichtigte Nutzung für den jeweiligen Standort dezidiert beschrieben, insbesondere bei Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO werden Angaben zu Sortimentsbereichen und Verkaufsflächenobergrenzen vorgenommen. Der Rat der Stadt Münster beschließt in seinem abschließenden Beschluss über die jeweilige FNP-Änderung ausdrücklich auch die dazugehörige Begründung und bindet sich damit an die entsprechenden textlichen Erläuterungen für die nachfolgende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Daher ist es aus Sicht der Verwaltung nicht zweckmäßig und nicht erforderlich, bei der Darstellung von Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO alle differenzierten Nutzungsfestsetzungen zu den zulässigen Sortimentsbereichen und den jeweiligen Verkaufsflächenobergrenzen in der Planzeichnung oder der dazu gehörigen Zeichenerklärung einer FNP-Änderung aufzulisten.

Die Auflistung differenzierter Angaben zu einzelnen zulässigen Sortimentsbereichen und zu den jeweiligen Verkaufsflächenobergrenzen für jedes Sondergebiet in der zeichnerischen Darstellung oder in der Legende führt zudem zu einer Verschlechterung der Lesbarkeit des Flächennutzungsplans und seiner Zeichenerklärung.

Der Empfehlung sollte aus den v.g. Gründen nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1)